

03.01.03**A - Fz****Verordnung****des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft**

**Verordnung zur Änderung der Anbaumaterialverordnung sowie
zur Änderung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum
Saatgutverkehrsgesetz****A. Zielrichtung**

Auf Gemeinschaftsebene wurden die Vorschriften zum Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen überarbeitet und die Richtlinie 98/56/EG des Rates sowie deren Durchführungsbestimmungen (Richtlinien 1999/66/EG, 1999/67/EG, 1999/68/EG, 1999/69/EG der Kommission) erlassen. Zur abschließenden Umsetzung dieser Richtlinien bedarf es im Anschluss an die Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes mit Gesetz vom 21. März 2002, mit der die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen wurde, einer Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

B. Lösung

Erlass einer Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Rechtsakte:

1. Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (ABl. EG Nr. L 226 S. 16);
2. Richtlinie 1999/66/EG der Kommission vom 28. Juni 1999 zur Festlegung von Anforderungen an das vom Versorger erstellte Etikett oder sonstige Dokumente gemäß der Richtlinie 98/56/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 164 S. 76);
3. Richtlinie 1999/67/EG der Kommission vom 28. Juni 1999 zur Änderung der Richtlinie 93/49/EWG zur Festlegung der Tabelle mit den Anforderungen an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten gemäß der Richtlinie 91/682/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 164 S. 78);
4. Richtlinie 1999/68/EG der Kommission vom 28. Juni 1999 mit zusätzlichen Durchführungsbestimmungen für die von den Versorgern gemäß der Richtlinie 98/56/EG des Rates geführten Sortenlisten für Zierpflanzen (ABl. EG Nr. L 172 S. 42);
5. Richtlinie 1999/69/EG der Kommission vom 28. Juni 1999 zur Aufhebung der Vorschriften für die Überwachung und Überprüfung von Versorgern und Einrichtungen gemäß der Richtlinie 91/682/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 172 S. 44).

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Belastungen der öffentlichen Haushalte außerhalb des Vollzugsaufwandes sind nicht zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Die Verordnung hat keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Es ist davor auszugehen, dass die Kosten der für die Durchführung der Verordnung zuständigen Landesbehörden ansteigen werden, da über die bisher betroffenen Produktionsbereiche hinaus zusätzlich weitere Betriebe zu registrieren und auf die Einhaltung der Bestimmungen zu überwachen sind. Die zusätzlichen Kosten können jedoch durch eine entsprechende Gebührenbemessung abgedeckt werden.

E. Sonstige Kosten

Der betroffenen Wirtschaft entstehen über die jetzigen Kosten hinausgehende Mehrkosten in begrenztem Umfang. Betrieben, die Anbaumaterial von Zierpflanzen erzeugen oder damit handeln, entstehen zusätzliche Kosten im Rahmen der Registrierungsverpflichtung und der Kontrollen durch die zuständigen Behörden, sofern sie bislang noch nicht den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften unterlagen. Die zusätzlichen Anforderungen sind jedoch unvermeidlich, um am innergemeinschaftlichen Warenverkehr teilnehmen und wettbewerbsfähig bleiben zu können. Die Kosten für die Registrierung der Betriebe werden in der Größenordnung von ca. 50 Euro liegen.

Demgegenüber stehen auch geringere Kosten der bislang betroffenen Betriebe durch Vereinfachungen der bisherigen Vorschriften. Es sind keine nachhaltigen Auswirkungen für die Einzelpreise, das Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

03.01.03

A - Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft**

**Verordnung zur Änderung der Anbaumaterialverordnung sowie
zur Änderung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum
Saatgutverkehrsgesetz**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 2. Januar 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Anbaumaterialverordnung sowie zur
Änderung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum
Saatgutverkehrsgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Rolf Schwanitz

**Verordnung zur Änderung der
Anbaumaterialverordnung
sowie zur Änderung der Verordnung über das
Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz^{*)}**

Vom 2002

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet

- auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 1, des § 3a Abs. 2 und 3, des § 14a, des § 14b Abs. 2 und 3, des § 15a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a, b, d und e und Nr. 2, des § 19a, des § 22a Nr. 1, des § 27 Abs. 3 und des § 53 Nr. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1146) zuletzt geändert worden sind,
- auf Grund des § 19 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1146) zuletzt geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen,
- auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 9 und 11, des § 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 und des § 38 b des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), von denen die §§ 3 und 4 durch Artikel 186 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) und § 38 b durch Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) geändert worden sind:

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Rechtsakte:

1. Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (ABl. EG Nr. L 226 S. 16);
2. Richtlinie 1999/66/EG der Kommission vom 28. Juni 1999 zur Festlegung von Anforderungen an das vom Versorger erstellte Etikett oder sonstige Dokumente gemäß der Richtlinie 98/56/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 164 S. 76);
3. Richtlinie 1999/67/EG der Kommission vom 28. Juni 1999 zur Änderung der Richtlinie 93/49/EWG zur Festlegung der Tabelle mit den Anforderungen an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten gemäß der Richtlinie 91/682/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 164 S. 78);
4. Richtlinie 1999/68/EG der Kommission vom 28. Juni 1999 mit zusätzlichen Durchführungsbestimmungen für die von den Versorgern gemäß der Richtlinie 98/56/EG des Rates geführten Sortenlisten für Zierpflanzen (ABl. EG Nr. L 172 S. 42);
5. Richtlinie 1999/69/EG der Kommission vom 28. Juni 1999 zur Aufhebung der Vorschriften für die Überwachung und Überprüfung von Versorgern und Einrichtungen gemäß der Richtlinie 91/682/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 172 S. 44).

Artikel 1 Änderung der Anbaumaterialverordnung

Die Anbaumaterialverordnung vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1322) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung wird die Angabe „AGOZ“ durch die Angabe „AGOZV“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird durch folgende Inhaltsübersicht ersetzt:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 Inverkehrbringen Unterabschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 3 Registrierung
- § 4 Pflichten der Betriebe
- § 5 Anforderungen an Standardmaterial

Unterabschnitt 2 Anerkanntes Anbaumaterial von Kern- und Steinobst

- § 6 Anerkanntes Anbaumaterial

Unterabschnitt 3
Kennzeichnung, Kontrolle
und Vergleichsprüfungen

- § 7 Kennzeichnung
- § 8 Kontrolle
- § 8a Vergleichsprüfungen
- § 8b Mitteilungen

Abschnitt 3
Ein- und Ausfuhr

- § 9 Einfuhr
- § 10 Ausfuhr

Abschnitt 4
Schlussbestimmungen

- § 11 Ausnahmen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten“.

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1
Anwendungsbereich**

Die Vorschriften dieser Verordnung regeln die Anforderungen an Anbaumaterial von

1. Gemüsearten mit Ausnahme von Saatgut von Gemüsearten,
 2. Obstarten zur Fruchterzeugung sowie
 3. Zierpflanzenarten mit Ausnahme von Anbaumaterial, das für die forstliche oder landwirtschaftliche Nutzung bestimmt ist,
- der in der Anlage 1 aufgeführten Arten hinsichtlich des Inverkehrbringens sowie der Einfuhr.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Anbaumaterial, auch Vermehrungsmaterial nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a des Saatgutverkehrsgesetzes, ist Standardmaterial oder anerkanntes Material:

- a) der in Anlage 1 aufgeführten Zierpflanzenarten, das zur Erzeugung von Pflanzen zu gewerblichen Zwecken bestimmt ist;
- b) der in Anlage 1 aufgeführten Obstarten zur Fruchterzeugung sowie Gemüsearten, das entweder zur Erzeugung von Pflanzen zu gewerblichen Zwecken oder sonst zum Anbau bestimmt ist;
- c) anderer Arten, sofern es zur Veredlung mit den in Anlage 1 aufgeführten Pflanzenarten bestimmt ist;“.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Standardmaterial:

Anbaumaterial, das die Mindestanforderungen erfüllt; dazu zählt auch Conformitas Agraria Communitatis-Material (CAC-Material) von Obstarten zur Fruchterzeugung;“.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Bezeichnung „Eintragung“ wird durch die Bezeichnung „Registrierung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„ Wer Anbaumaterial zu gewerblichen Zwecken

1. in den Verkehr bringen oder

2. aus einem Drittland einführen will,

muss von der zuständigen Behörde in ein amtliches Verzeichnis unter Erteilung einer Registriernummer aufgenommen worden sein (Registrierung). Die Aufnahme erfolgt auf Antrag.“

bb) In dem neuen Satz 3 werden in Nummer 2 nach dem Wort „Betrieb“ die Worte „oder, im Falle des Satzes 1 Nr. 2, die über die Pflanzenerzeugung im Drittland“ eingefügt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „Eintragung“ durch das Wort „Registrierung“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„ (5) Von der Pflicht zur Registrierung nach Absatz 1 ist ausgenommen, wer

1. nicht im eigenen Betrieb erzeugtes und für nicht gewerbliche Endverbraucher bestimmtes Anbaumaterial von Obst- und Gemüsearten

2. Zierpflanzen, die für nicht gewerbliche Endverbraucher bestimmt sind, in den Verkehr bringt.“.

6. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Pflichten der Betriebe

(1) Wer nach § 3 Abs. 1 registriert ist, hat die erforderlichen Maßnahmen in seinem Betrieb zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Anbaumaterial die Anforderungen nach § 5 Abs. 2 und 4 erfüllt. Er hat sicherzustellen, dass Partien während der Pflanzenerzeugung gesondert ermittelt werden können, und hat insbesondere regelmäßig zu geeigneten Zeitpunkten und mit geeigneten Maßnahmen innerbetriebliche Kontrollen durchzuführen. Die Kontrollen erstrecken sich:

1. auf die Qualität des verwendeten Anbaumaterials zu Beginn und während der Pflanzenerzeugung,
2. auf das Auftreten von in Anlage 1 und Anlage 2 der Pflanzenbeschauverordnung aufgeführten Schadorganismen,
3. im Falle von Zierpflanzen auf das Auftreten von Schadorganismen, die den Gebrauchswert des Anbaumaterials herabsetzen und
4. im Falle von Obst- und Gemüsearten auf das Auftreten der in Anlage 2 Spalte 2 aufgeführten Schadorganismen.

Die Verpackung des Anbaumaterials oder das gelagerte Anbaumaterial sind in die innerbetrieblichen Kontrollen einzubeziehen, soweit dies erforderlich ist, um das Auftreten von Schadorganismen oder sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Qualität des Anbaumaterials zu verhindern. Bei Verdacht auf Befall mit einem Schadorganismus sind im Rahmen der innerbetrieblichen Kontrollen auch Proben für Untersuchungen in geeigneten Laboren zu entnehmen, soweit dies zur Klärung des Verdachtes erforderlich ist. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für denjenigen, der Anbaumaterial von Zierpflanzen nicht selbst erzeugt und ausschließlich in den Verkehr bringt oder einführt.

(2) Wer nach § 3 Abs. 1 registriert ist, muss bei Standardmaterial

1. über eine Beschreibung der Sorte einschließlich der Sortenbezeichnung und der allgemein bekannten Synonyme verfügen, es sei denn, die jeweilige Sorte ist in der Fachliteratur ausreichend beschrieben,
2. Angaben zur Sortenerhaltung und zum angewandten Vermehrungssystem und
3. Angaben zur Unterscheidung der Sorte von der nächstähnlichen Sorte auf Anfrage der zuständigen Behörde machen können.

Satz 1 gilt nicht für denjenigen, der Standardmaterial von Zierpflanzenarten ohne eine Bezugnahme auf die Sorte oder Standardmaterial von Gemüsearten in Verkehr bringt. Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt nicht für Betriebe, deren Tätigkeit sich auf das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Zierpflanzen und von Obstarten zur Fruchterzeugung beschränkt. Das Bundessortenamt macht die Merkmale, die nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Saatgutverkehrs-

gesetzes zu beschreiben sind, sowie die Fachliteratur, die ausreichend genaue Sortenbeschreibungen enthält, im Blatt für Sortenwesen bekannt. Die Bekanntmachung kann sich auf einen Hinweis auf Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft beschränken.

(3) Wer nach § 3 Abs. 1 registriert ist, hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. das übermäßige oder nicht zu erwartende (außergewöhnliche) Auftreten oder den Verdacht eines außergewöhnlichen Auftretens eines in Anlage 2 Spalte 2 aufgeführten Schadorganismus oder
2. das Auftreten oder den Verdacht eines Auftretens eines in Anlage 1 oder Anlage 2 der Pflanzenbeschauverordnung aufgeführten Schadorganismus

anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Bekämpfung der Schadorganismen, insbesondere eine geeignete Behandlung oder die Vernichtung der Befallsgegenstände, anordnen.

(4) Wer nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 registriert ist, hat Aufzeichnungen zu führen über

1. Art und Stückzahl oder Gewicht des im Betrieb erzeugten Anbaumaterials,
2. Art und Stückzahl oder Gewicht sowie Empfangsdatum, Lieferant und Erzeuger des erworbenen Anbaumaterials,
3. Art und Stückzahl oder Gewicht sowie Datum des Inverkehrbringens des Anbaumaterials,
4. die Zusammensetzung einer Sendung, die zur unmittelbaren Abgabe bestimmt ist, soweit sie unmittelbar aus Anbaumaterial mit Herkunft aus verschiedenen Betrieben zusammengestellt worden ist,
5. die Referenznummer der Saatgutpartie bei unmittelbar aus Samen erwachsenem Anbaumaterial von Gemüse, das in Verkehr gebracht wird, sofern die Referenznummer nicht auf dem Warenbegleitpapier nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 angegeben wird,
6. das Auftreten von Schadorganismen,
7. durchgeführte Bekämpfungsmaßnahmen,
8. sonstige chemische Maßnahmen,
9. die Ergebnisse der Kontrollen nach Absatz 1.

Die Aufzeichnungen können auch durch andere zuverlässig nachprüfbare systematische Aufzeichnungen im Rahmen der betrieblichen Buchführung vorgenommen werden.

(5) Die Aufzeichnungen nach Absatz 4 Satz 1 sind mindestens ein Jahr, im Fall von Anbaumaterial von Obstarten zur Fruchterzeugung mindestens drei Jahre, nach Ablauf des Jahres, in dem die Aufzeichnungen erstellt worden sind, von demjenigen, der nach § 3 Abs. 1 registriert ist, aufzubewahren.

(6) Die Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Nr. 6 bis 9 gelten auch für nicht registrierte Betriebe, die Anbaumaterial von Zierpflanzenarten, das für nicht gewerbliche Endverbraucher bestimmt ist, erzeugen und in den Verkehr bringen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. Der Aufwuchs darf keine deutlich sichtbaren Anzeichen eines Befalls aufweisen mit

- a) Schadorganismen, die den Gebrauchswert des Anbaumaterials herabsetzen und
- b) den in Anlage 2 Spalte 2 aufgeführten Schadorganismen im Fall der dort jeweils in Anlage 2 Spalte 1 aufgeführten Obst- und Gemüsearten“.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Es darf keine deutlich sichtbaren Anzeichen eines Befalls aufweisen mit

- a) Schadorganismen, die den Gebrauchswert des Anbaumaterials herabsetzen und
- b) den in Anlage 2 Spalte 2 aufgeführten Schadorganismen im Fall der dort jeweils in Anlage 2 Spalte 1 aufgeführten Obst- und Gemüsearten“.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Das Standardmaterial von

- a) Obstpflanzen muss einer Sorte oder Pflanzengruppe nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes,
- b) Gemüsepflanzen muss einer Sorte nach § 3a Abs. 1 Nr. 3 des Saatgutverkehrsgesetzes oder
- c) Zierpflanzen, das mit einer Bezugnahme auf eine Sorte oder Pflanzengruppe in Verkehr gebracht wird, muss einer Sorte oder Pflanzengruppe nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes zugehören.“.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die zuständige Behörde kann Anbaumaterial nach Satz 1 auch anerkennen, wenn der Sortenschutz nach Ablauf der in § 13 des Sortenschutzgesetzes genannten Frist nicht mehr besteht und weder eine Sortenzulassung noch ein Antrag auf Sortenzulassung vorliegt. Die Sätze 2 und 5 gelten entsprechend.“

- b) In Absatz 6 wird Satz 2 aufgehoben.
- c) Absatz 7 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„ (7) Anbaumaterial, das als Unterlage verwendet wird und aus Samen gewonnen wurde, kann abweichend von Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3 Buchstabe a anerkannt werden, wenn es aus anerkanntem Samen hervorgegangen und auf Grund einer Untersuchung amtlich als sichtbar frei von den in Anlage 4 Spalte 2 aufgeführten Schadorganismen befunden worden ist. Dieses Anbaumaterial ist als zertifiziertes Material zu bezeichnen und kann als Unterlage für Vorstufen-, Basis-, oder zertifiziertes Material verwendet werden. Im Falle der Verwendung als Unterlage für Vorstufenmaterial von Prunus-Arten muss die Unterlage vor der Veredelung in einer Untersuchung amtlich als frei von blattlausübertragbaren Viren befunden worden sein.

(8) Samen kann abweichend von Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3 Buchstabe a anerkannt werden, wenn

1. er von einem Baum stammt, der die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 im übrigen erfüllt oder
2. er von einem Baum stammt, der keine Anzeichen eines Befalls mit den in Anlage 4 Spalte 2 aufgeführten Schadorganismen zeigt und
 - a) einer Sorte nach Absatz 2 Nr. 1 oder Absatz 4 angehört oder
 - b) sofern er keiner Sorte angehört, art- und typenecht ist under im Falle von Prunus-Arten in einer Untersuchung amtlich als frei von samenübertragbaren Viren befunden worden ist.

Dieses Anbaumaterial ist als zertifiziertes Material zu bezeichnen.

(9) „ Im Falle von Unterlagen kann die zuständige Behörde auf Antrag abweichend von Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe a die Erzeugung von Basismaterial und abweichend von Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe a die Erzeugung von zertifiziertem Material in zusätzlichen Vermehrungsschritten zulassen. Sie kann dabei die Zulassung mit Auflagen insbesondere zur Anzahl der Vermehrungsschritte verbinden, soweit dies zur Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen erforderlich ist. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde auf Antrag für einen festzulegenden Zeitraum und für eine bestimmte Menge weitere Ausnahmen von Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3 Buch-

stabe a hinsichtlich der Anzahl der Vermehrungsschritte zulassen, soweit geeignetes Anbaumaterial einer Kategorie nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung steht, um daraus unmittelbar die nachfolgende Kategorie zu erzeugen.“.

9. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Bezeichnung „EWG-Qualität“ durch die Bezeichnung „EG-Qualität“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „Eintragsnummer“ durch das Wort „Registrier-nummer“ ersetzt.

b) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Die Sortenbezeichnung ist für Zierpflanzenarten, die ohne eine Bezugnahme auf die Sorte in Verkehr gebracht werden sollen, nicht erforderlich. Bei der Abgabe von Anbaumaterial an nicht gewerbliche Endverbraucher ist die Beschränkung der Kennzeichnung

1. bei Zierpflanzen und Gemüsearten auf die Angaben nach Satz 1 Nr. 7, und
2. bei Obstarten auf die Angaben nach Satz 1 Nr. 2, 3, 7, 8 und 9 zulässig.“.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „eingetragen“ durch das Wort „registriert“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden

aa) das Wort „eingetragenen“ durch das Wort „registrierten“ und

bb) das Wort „Eintragung“ durch das Wort „Registrierung“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Die zuständige Behörde kann Kontrollen während des Inverkehrbringens und in Empfangsbetrieben in Form von Stichproben durchführen.“.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

11. Nach § 8 werden folgende §§ 8a und 8b eingefügt:

„§ 8a

Vergleichsprüfungen

(1) Die zuständige Behörde kann über § 8 hinaus zur Durchführung von Vergleichsprüfungen in Betrieben und während des Inverkehrbringens Untersuchungen an Anbaumaterial durchführen und Proben entnehmen, um die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zu überprüfen. Sie kann die Proben auch an eine andere zuständige Behörde im Inland, die Vergleichsprüfungen nach Satz 1 durchführt, weiterleiten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen, soweit diese auf Grund einer Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft nach

1. Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (ABl. EG Nr. L 226 S. 16),
2. Artikel 20 Abs. 2 der Richtlinie 92/33/EWG des Rates vom 28. April 1992 über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut (ABl. EG Nr. L 157 S. 1) und
3. Artikel 20 Abs. 2 der Richtlinie 92/34/EWG des Rates vom 28. April 1992 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstbäumen zur Fruchterzeugung (ABl. EG Nr. L 157 S. 10)

in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden. Die zuständige Behörde kann Proben auch an eine andere zuständige Behörde im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat, die Vergleichsprüfungen nach Satz 1 durchführt, weiterleiten.

(3) Stellt die zuständige Behörde bei den Untersuchungen nach Absatz 1 oder 2 fest, dass Anbaumaterial die Voraussetzungen dieser Verordnung nicht erfüllt, gilt § 8 Abs. 4 entsprechend.

(4) Bei der Durchführung der Untersuchungen und Versuche nach Absatz 1 und 2 wirkt die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft nach § 33 Abs. 2 Nr. 10 Pflanzenschutzgesetz in Abstimmung mit der zuständigen Behörde mit.

§ 8b Mitteilungen

Der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft wird die Befugnis zum Verkehr mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft oder den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten in folgenden Fällen übertragen:

1. Mitteilungen über Beanstandungen bei Sendungen von Anbaumaterial, wenn die Sendung nicht von einem Warenbegleitpapier, Etikett oder Pflanzenpass begleitet gewesen ist, diese sich als fehlerhaft erwiesen haben oder Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 angeordnet worden sind,
 2. Mitteilungen über Kontrollen, Befunde und Maßnahmen nach § 8,
 3. Mitteilungen über die Durchführung, den Stand und die Ergebnisse von Vergleichsprüfungen nach § 8a Abs. 1 und 2 sowie über Maßnahmen, die nach § 8a Abs. 3 angeordnet worden sind.“
12. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Einfuhr

(1) Anbaumaterial aus einem Drittland darf zu gewerblichen Zwecken nur eingeführt werden, wenn der Einführer t vor der Einfuhrsichergestellt hat, dass das einzuführende Anbaumaterial solchem Anbaumaterial gleichwertig ist, das die Anforderungen des § 5 Abs. 1 sowie im Falle von anerkanntem Anbaumaterial die Anforderungen des § 6 dieser Verordnung erfüllt.

(2) Anbaumaterial darf zu gewerblichen Zwecken aus einem Drittland nur eingeführt werden, wenn es von einem Dokument begleitet wird, das folgende Angaben in einer Amtssprache der Europäischen Gemeinschaft enthält:

1. Ursprungsland,
2. Name des Absenders,
3. Name des Empfängers,
4. Seriennummer, Partienummer oder Nummer der Woche, in der die Einfuhr erfolgt,
5. Ausstellungsdatum,
6. Art (botanische Bezeichnung),
7. Sortenbezeichnung, Bezeichnung der Pflanzengruppe oder im Fall von Unterlagen, die keiner Sorte angehören, deren Bezeichnung,
8. im Fall von Obstpflanzen die Kategoriebezeichnung und im Fall von anerkanntem Anbaumaterial von Obst die Angabe „(vt)“ für virusgetestet oder „(vf)“ für virusfrei,
9. Stückzahl oder Gewicht des Anbaumaterials,
10. Bestätigung über die Gleichwertigkeit des Anbaumaterials mit solchem Anbaumaterial, das die Anforderungen des § 5 Abs. 1 und im Falle von anerkanntem Anbaumaterial die Anforderungen des § 6 dieser Verordnung erfüllt.

Für Anbaumaterial von Zierpflanzen ist die Angabe nach Satz 1 Nr. 7 nicht erforderlich, sofern das Anbaumaterial nicht mit Bezugnahme auf die Sorte in Verkehr gebracht werden soll.

(3) Wird das Anbaumaterial von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet, das die Anforderungen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens erfüllt, so können die Angaben nach Absatz 1 auf diesem eingetragen sein. Dabei kann die erforderliche Angabe nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 in dem Feld „Unterscheidungsmerkmale“ und die Angabe nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 sowie die Angabe nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 10 für anerkanntes Anbaumaterial in dem Feld „Zusätzliche Erklärung“ eingetragen werden.

(4) Die Einfuhr ist nur über die nach § 36 des Pflanzenschutzgesetzes für pflanzenbeschaupflichtige Einfuhren im Bundesanzeiger bekannt gegebenen Zollstellen zulässig. Anbaumaterial wird von der zuständigen Behörde an der Einlassstelle oder an einem anderen geeigneten Ort vor der zollamtlichen Abfertigung auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 5 Abs. 4 dieser Verordnung stichprobenweise untersucht. Anerkanntes Anbaumaterial von Obst muss zusätzlich zumindest als sichtbar frei von den in Anlage 4 Spalte 2 aufgeführten Viruserkrankungen befunden worden sein.

(5) Wer Anbaumaterial aus einem Drittland einführt, hat

1. der für seine Registrierung zuständigen Behörde die Einfuhr von Anbaumaterial unter Angabe des Bestimmungsortes innerhalb einer Woche nach der Einfuhr schriftlich anzuzeigen und dabei im Falle von anerkanntem Anbaumaterial von Obst zusätzlich eine amtliche Bescheinigung des Ursprungslandes über die Gleichwertigkeit des eingeführten Anbaumaterials mit anerkanntem Anbaumaterial nach § 6 dieser Verordnung vorzulegen.
2. einen Nachweis nach Maßgabe des folgenden Satzes 3 über den Vertrag mit dem Lieferanten im Drittland mindestens ein Jahr, im Fall von Anbaumaterial von Obst zur Fruchterzeugung mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 gilt die amtliche Bescheinigung im Pflanzengesundheitszeugnis als amtliche Bescheinigung für anerkanntes Anbaumaterial. Aus dem in Satz 1 Nr. 2 genannten Nachweis müssen mindestens folgende Angaben hervorgehen:

1. Name und Anschrift des Lieferanten,
2. Stückzahl oder Gewicht des Anbaumaterials,
3. Art (botanische Bezeichnung),
4. Zweckbestimmung, aus der sich insbesondere ergibt, ob das Anbaumaterial zur gewerblichen Weiterkultur oder für die Abgabe an den Endverbraucher vorgesehen ist“

13. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Ausfuhr

(1) Anbaumaterial, das für die Ausfuhr in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft bestimmt ist und nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, ist von

Anbaumaterial, das die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, deutlich getrennt zu halten und als solches zu kennzeichnen.“

14. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den §§ 4 und 5 für Anbaumaterial genehmigen, das für wissenschaftliche Zwecke, für Züchtungs- und Ausstellungszwecke oder zur Erhaltung der genetischen Vielfalt bestimmt ist.“

15. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 4 Abs. 5 oder § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 einen Nachweis nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,“.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 “ und am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer angefügt:

„4. entgegen § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet.“.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

16. § 13 wird aufgehoben.

17. In Anlage 1 Abschnitt A werden die Nummern 1 bis 16 durch die Angabe in Spalte 1 „Zierpflanzen im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 der Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (ABl. EG Nr. L 226 S. 16)“ ersetzt.

18. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die neuen Nummern 1 und 2.

19. Anlage 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.1 werden in Spalte 2

aa) in Buchstabe a die Worte „den in Anlage 2 Nr. 1 für Zitrusarten aufgeführten“ und

bb) in Buchstabe b die Worte „der in Anlage 2 Nr. 1 für Zitrusarten aufgeführten“ gestrichen.

b) In Nummer 1.2 werden

aa) in Spalte 1 die Worte „Lilium L. (Lilie)“ durch die Worte „Blumenzwiebel-Arten“ ersetzt und

bb) in Spalte 2 die Worte „den in Anlage 2 Nr. 1 für Lilium L. aufgeführten“ gestrichen.

c) Die Nummern 1.3 und 1.4 werden aufgehoben.

20. Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4
(zu den §§ 2, 5 Abs. 2,
§ 7 Abs. 3)

**Untersuchung auf Viren, virusähnliche Schadorganismen und Viruskrankheiten
im Rahmen der Anerkennung von Anbaumaterial von Kern- und Steinobst**

Pflanzenart	Viruskrankheiten (Schadorganismen oder Krankheit)	
	virusfrei (vf)	virusgetestet (vt)
1	2	3
Apfel (<i>Malus</i> Mill.)	Apple chlorotic leafspot (Chlorotische Blattfleckung des Apfels)	Apple mosaic (Mosaik)
	Apple mosaic (Mosaik)	Apple rubbery wood (Gummiholzkrankheit)
	Apple stem grooving (Stammfurchung)	Apple flat limb (Flachästigkeit)
	Apple stem pitting, spy epi- nasty und decline, platycarpa scalybark (Stammnarbung, Spy Epi- nastie und Verfall, Rinden- schuppigkeit von <i>M. platycar-</i> <i>pa</i>)	Apple rough skin (Rauhschaligkeit)
		Apple star crack (Sternrissigkeit)
		Apple proliferation phy- toplasm (Apfeltriebsucht)

Viruskrankheiten (Schadorganismen oder Krankheit)		
Pflanzenart	virusfrei (vf)	virusgetestet (vt)
1	2	3
Birne (<i>Pyrus</i> L.) und Quitte (<i>Cydonia</i> Mill.)	Apple rubbery wood (Gummiholzkrankheit)	
	Apple flat limb (Flachhästigkeit)	
	Apple rough skin (Rauhschaligkeit)	
	Apple star crack (Sternrissigkeit)	
	Apple proliferation phyto- toplasm (Apfeltriebsucht)	
	Apple chlorotic leafspot (Pear ring pattern mosaic) (Ringfleckenmosaik)	Apple chlorotic leafspot (Pear ring pattern mosaic) (Ringfleckenmosaik)
	Bark split, rough bark, Bark necrosis (Rindenrissigkeit der Birne, Rauhrindigkeit, Rindenne- krose)	Pear vein yellows/red mottle, stem pitting (Adernvergilbung (Rotfle- ckigkeit))
	Rubbery wood (Gummiholzkrankheit)	Pear stony pit (Steinfrüchtigkeit)
	Pear vein yellows/red mottle, stem pitting (Adernvergilbung (Rotfle- ckigkeit))	Pear decline phytoplasm (Birnenvorfall)
	Pear stony pit (Steinfrüchtigkeit)	
<u>Prunus-Arten (ohne Süß- und Sauerkirsche)</u> sowie als Unterlage für diese Arten dienende Prunus- Arten und deren interspezi- fische Hybriden	Quince sooty ringspot (Rußfleckigkeit der Quitte)	
	Pear decline phytoplasm (Birnenvorfall)	
	Apple chlorotic leafspot (Chlorotische Blattfleckung des Apfels)	Apple chlorotic leafspot (Chlorotische Blattfleckung des Apfels)
	Plum bark split (Rindenrissigkeit)	European plum line pattern (Bandmosaik)
	European plum line pattern (Bandmosaik)	Prune dwarf
	Apple mosaic (Mosaik)	Prunus necrotic ringspot
	Prune dwarf	Plum pox (Scharkakrankheit)
	Prunus necrotic ringspot	
	European stone fruit yellows	
	Myrobalan latent ringspot ne- povirus ²	

¹ nicht belegt² gilt nur für *P. domestica*, *P. insititia*, *P. salicina*, *P. besseyi*, *P. cerasifera*, *P. davidiana* und interspezifische Hybriden

Pflanzenart	Viruskrankheiten (Schadorganismen oder Krankheit)	
	virusfrei (vf)	virusgetestet (vt)
1	2	3
Süß-/Sauerkirsche (<i>Prunus avium</i>/<i>Prunus cerasus</i>) sowie als Unterlage für diese Arten dienende Prunus- Arten und deren interspezi- fische Hybriden	Cherry green ring mottle vi- rus ³	
	Strawberry latent ringspot nepovirus ³	
	Tomato black ring nepovirus ⁴	
	Plum pox (Scharkakrankheit)	
	Apple chlorotic leafspot (Chlorotische Blattfleckung des Apfels)	Prune dwarf
	Apple mosaic (Mosaik)	Prunus necrotic ringspot
	Prune dwarf	Little cherry (Kleinfrüchtigkeit)
	Prunus necrotic ringspot	Raspberry ringspot (Pfeffinger Krankheit an Süß- kirsche)
	Cherry leafroll (Blattrollkrankheit)	
	Little cherry (Kleinfrüchtigkeit)	
	Raspberry ringspot (Pfeffinger Krankheit an Süß- kirsche)	
	Rusty mottle (Rostfleckung)	
	Cherry green ring mottle (Grüne Ringscheckung)	
	Arabis mosaic nepovirus	
	Petunia asteroid mosaic and carnation Italian ringspot to- musviruses, causing cherry detrimental canker	
	Tomato black ring nepovirus	
	Necrotic rusty mottle	

Artikel 2

Änderung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz

³ gilt nur für *P. persica*

⁴ gilt nur für *P. amygdalus*

Die Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz vom 27. August 1985 (BGBl. I S. 1762), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2588) wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird aufgehoben.
2. In der Anlage werden die Nummern 3.1 bis 3.16 durch die Angabe in Spalte 2 „Zierpflanzen im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 der Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (ABl. EG Nr. L 226 S. 16)“ ersetzt.

Artikel 3

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Anbaumaterialverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Gründe

Als Ergebnis der sog. „SLIM-Initiative“ (Simpler Legislation for the Internal Market) hat die Europäische Gemeinschaft im Hinblick auf das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Zierpflanzen die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften, die zu Beginn des Binnenmarktes eingeführt worden sind, mit dem Ziel der Vereinfachung überarbeitet. Im Rahmen dieser Überarbeitung wurde die Richtlinie 91/682/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 durch die Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen abgelöst. Desweiteren wurden die entsprechenden Durchführungsbestimmungen der Kommission an die neuen Vorschriften der Richtlinie 98/56/EG angepasst.

Die Anforderungen an Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzen, die bislang im Rahmen der Richtlinien 93/49/EWG der Kommission vom 23. Juni 1993 festgelegt waren, wurden teilweise in die Richtlinie 98/56/EG des Rates und in die Richtlinie 1999/66/EG der Kommission übernommen; die übrigen Bestimmungen wurden aufgehoben.

Mit der Richtlinie 1999/68/EG der Kommission vom 28. Juni 1999 wurden die Anforderungen an die von den Wirtschaftsbeteiligten zu führenden Sortenlisten vereinfacht und an das System zur Beschreibung der Sorten im Rahmen des gemeinschaftsrechtlichen Sortenschutzes angepasst. Als Folge wurde ein Teil der entsprechenden Vorschriften der Richtlinie 93/78/EWG in die Richtlinie 1999/68/EG überführt; die übrigen Bestimmungen wurden aufgehoben.

Die Vorschriften zur Überwachung und Überprüfung von registrierten Betrieben wurden in überarbeiteter Form in die Richtlinie 98/56/EG des Rates integriert und die Richtlinie 93/63/EWG der Kommission vom 5. Juli 1993, die bislang Vorgaben zur Überwachung und Überprüfung enthielt, wurde mit der Richtlinie 1999/69/EG aufgehoben.

Bislang galten die gemeinschaftlich harmonisierten Vorschriften nur für Betriebe, die bestimmte - insgesamt 16 - Zierpflanzengattungen und -arten in Verkehr bringen; nunmehr gelten die revidierten Gemeinschaftsvorschriften allgemein für Betriebe, die Zierpflanzen, die zur erwerbsmäßigen Weiterkultur bestimmt sind, in den Verkehr bringen.

Insofern sind bereits umfangreiche Teile der Richtlinien in den bisherigen Bestimmungen der Anbaumaterialverordnung sowie in dem durch Gesetz vom 21. März 2002 geänderten Saatgutverkehrsgesetz enthalten und auch materiell bereits Bestandteil des nationalen Rechtes. Mit der vorgelegten Verordnung sollen die noch erforderlichen weiteren Anpassungen des nationalen Rechtes an das Gemeinschaftsrecht erfolgen.

2. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Verordnung hat keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Es ist davon auszugehen, dass die Kosten der für die Durchführung der Verordnung zuständigen Landesbehörden ansteigen werden, da über die bisher betroffenen Produktionsbereiche hinaus zusätzlich weitere Betriebe zu registrieren und auf die Einhaltung der Bestimmungen zu überwachen sind. Die zusätzlichen Kosten können jedoch durch eine entsprechende Gebührenbemessung weitgehend abgedeckt werden.

Zusätzliche Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden entstehen nicht.

3. Sonstige Kosten (Kosten der Wirtschaft, Kosten für die sozialen Sicherungssysteme)

Der betroffenen Wirtschaft entstehen über die jetzigen Kosten hinausgehende Mehrkosten in begrenztem Umfang. Betrieben, die Anbaumaterial von Zierpflanzen erzeugen oder damit handeln, entstehen zusätzliche Kosten im Rahmen der Registrierungsverpflichtung und der Kontrolle durch die zuständige Behörde, sofern sie bislang noch nicht den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften unterlagen. Die zusätzlichen Anforderungen sind jedoch unvermeidlich, um am innergemeinschaftlichen Warenverkehr teilnehmen und wettbewerbsfähig bleiben zu können. Die Kosten für die Registrierung der Betriebe werden in der Größenordnung von ca. 50 Euro liegen.

Demgegenüber stehen geringere Kosten der bislang betroffenen Betriebe durch Vereinfachungen der bisherigen Vorschriften. Insbesondere gelten die Vorschriften im Wesentlichen nur noch für Betriebe, die Anbaumaterial zur Vermehrung oder zur Erzeugung von Zierpflanzen an berufsmäßige Abnehmer vermarkten. Erfolgt die Erzeugung von Zierpflanzen aus vollständigen Pflanzen, so gelten die Bestimmungen nur, sofern die erzeugten Zierpflanzen wieder in den Verkehr gebracht werden sollen, beispielsweise wenn Jungpflanzen an einen Betrieb abgegeben werden, der diese zu verkaufsfertigen Pflanzen weiterkultiviert. Ferner reduziert sich der Aufwand der Betriebe, da die Anforderungen hinsichtlich der Sorte nicht mehr obligatorisch gelten, sondern nur dann eingehalten werden müssen, sofern das Anbaumaterial von Zierpflanzen mit Bezug auf die Sorte in den Verkehr gebracht werden soll.

Auswirkungen dieser Verordnung auf die sozialen Sicherungssysteme bestehen nicht.

4. Auswirkungen auf das Preisniveau

Aufgrund der vorgesehenen Änderungen in der Verordnung sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau, das Verbraucherpreisniveau und die Einzelpreise ersichtlich.

5. Auswirkungen auf die Umwelt

Die Verordnung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Das Inhaltsverzeichnis wird an die übrigen Änderungen der Verordnung angepasst und aus Gründen der Übersichtlichkeit neu gefasst.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der Verordnung. Anbaumaterial, das für die forstliche oder landwirtschaftliche Nutzung bestimmt ist, unterliegt nicht diesen Vorschriften, da es sich in diesen Fällen nicht um Zierpflanzen handelt.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Mit Buchstabe a wird die Definition für Anbaumaterial für Zierpflanzenarten an die geänderte Definition in Artikel 1 Nr. 1 der Richtlinie 98/56/EG angepasst. Insbesondere gelten die Vorschriften im wesentlichen nicht mehr für Anbaumaterial von Zierpflanzen, das sonst zum Anbau bestimmt ist, d.h. Fertigware zur Abgabe an den Endverbraucher ist von den Regelungen nicht betroffen. Somit gelten die Regelungen für Betriebe, die Pflanzen erzeugen, die zur Vermehrung oder Erzeugung von Pflanzen zu gewerblichen Zwecken bestimmt sind (z. B. Mutterpflanzen, Mutterzwiebeln, Gewebekulturen, Samenträger, Pfropfreiser, Veredlungsaugen, unbewurzelte Stecklinge) und für Betriebe, die Pflanzen gewerblich weiterkultivieren, sofern die bei der Wei-

terkultur entstandenen Pflanzen zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht werden sollen (z. B. vollständig bewurzelte Pflanzen wie Sämlinge, Stecklinge, Jungpflanzen).

Vollständige Zierpflanzen, die für den Endverbraucher bestimmt sind, gelten, auch bei Abgabe an den Groß-, Zwischen- oder Einzelhandel, nicht als Anbaumaterial.

Des Weiteren wird zur besseren Verständlichkeit die Definition von Standardmaterial neu gefasst, eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden (Buchstabe b).

Zu Nummer 4 (§ 3)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 98/56/EG des Rates, der nunmehr anstelle einer Zulassung eine amtliche Registrierung der Betriebe vorsieht. Entsprechend wird der Begriff „Eintragung“ durch den Begriff „Registrierung“ ersetzt und somit eine bessere Vereinbarkeit mit den in der Pflanzenbeschauverordnung festgelegten Anforderungen zur amtlichen Registrierung sichergestellt. Dies gilt insbesondere für Betriebe, für die sowohl die Vorschriften der Pflanzenbeschauverordnung als auch der Anbaumaterialverordnung gelten und die amtlich registriert werden müssen. Auch Einführer von Anbaumaterial von Zierpflanzen aus Drittländern gelten im Sinne der Richtlinie als „Versorger“ und müssen amtlich registriert sein. Ausnahmen von der Registrierungspflicht bestehen gemäß Artikel 6 Abs. 2 der RL 98/56/EG für Betriebe, die Anbaumaterial für die Abgabe an nicht gewerbliche Endverbraucher produzieren oder handeln. So sind beispielsweise Produzenten und Händler von Blumenzwiebeln und Saatgut, die ausschließlich an private Endverbraucher vermarkten, nicht registrierungspflichtig; das Anbaumaterial muss jedoch die materiellen Anforderungen der Verordnung gemäß § 5 Abs. 4 erfüllen.

Rechtsgrundlage: PflSchG § 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe e und Nr. 2 Buchstabe a sowie SaatG § 14a Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 4 Buchstabe c und f, § 15a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e und Nr. 2 Buchstabe b.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Die Vorschrift enthält Verpflichtungen für die innerbetrieblichen Kontrollen in Erzeugerbetrieben, um die Qualität des Anbaumaterials zu gewährleisten, das außergewöhnliche Auftreten qualitätsmindernder und phytosanitär relevanter Schadorganismen anzuzeigen, sowie Aufzeichnungspflichten. Zur Abklärung des Befallsverdachtes sind Probenahmen im Rahmen der innerbetrieblichen Kontrollen und Laboruntersuchungen vorgesehen, soweit dies zur Klärung des Verdachtes erforderlich ist. Bei der in Absatz 2 vorgesehenen Ausnahme für Standardmaterial von Zierpflanzen bleibt § 14 Abs. 1 des Sortenschutzgesetzes unberührt, d.h. die Ausnahme gilt nicht für geschützte Zierpflanzensorten. Die Ausnahme für Gemüsearten ist dadurch begründet, dass Anbau-

material von Gemüsearten nach § 3a Abs. 1 Nr. 3 SaatG nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn die Sorte amtlich zugelassen ist. Nach Absatz 3 besteht für alle registrierten Betriebe Anzeigepflicht für das außergewöhnliche Auftreten von Schadorganismen und für die in der Pflanzenbeschauverordnung aufgeführten sog. „Quarantäneschadorganismen“. Absatz 6 trägt Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 98/56/EG des Rates Rechnung, der vorsieht, dass auch nicht registrierte Betriebe Anforderungen der Richtlinie erfüllen müssen.

Rechtsgrundlage: PflSchG § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Satz 2 Nr. 2 sowie SaatG § 14a Nr. 4 Buchstabe a bis e, § 15a Abs. 2 Nr. 2, § 27 Abs. 3 und § 53 Nr. 1.

Zu Nummer 6 (§ 5)

Mit dieser Vorschrift werden die Anforderungen an Anbaumaterial von Zierpflanzen angepasst, da das Gemeinschaftsrecht für die Vielzahl der Zierpflanzengattungen und -arten keine spezifischen Schadorganismen-Listen mehr vorsieht, sondern das Anbaumaterial allgemein frei von allen qualitätsmindernden Schadorganismen sein muss. Dies war erforderlich, da anstelle der bislang 16 im Gemeinschaftsrecht geregelten Zierpflanzengattungen und -arten alle Zierpflanzenarten erfasst werden. Die bisherigen Vorschriften für Anbaumaterial für Obstarten zur Fruchterzeugung und für Gemüsearten bleiben unverändert.

Rechtsgrundlage: PflSchG § 4 Satz 1 sowie SaatG § 3a Abs. 2 und 3.

Zu Nummer 7 (§ 6)

Diese Vorschrift dient insgesamt der Festlegung der Anforderungen an die Beschaffenheit von anerkanntem Anbaumaterial von Kern- und Steinobst. Für Anbaumaterial, das aus Saatgut gewonnen wurde und für Saatgut sind die Anerkennungsvorschriften an die zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnisse im praktischen Vollzug angepasst worden. In Absatz 7 wird die Anerkennung von sog. Sämlingsunterlagen neu geregelt; Absatz 8 nennt die Anforderungen für die Anerkennung von Saatgut.

Neben den Aufwuchsbedingungen für die Unterlagen selbst ist eine wesentliche Voraussetzung, dass das verwendete Saatgut anerkannt ist. Die Anerkennung des Saatgutes ist erforderlich, um die Erfüllung der Anforderungen hinsichtlich der Sorte zu gewährleisten, da die Sorteneigenschaften nur am sog. Samenspenderbaum und nicht am Saatgut selbst überprüft werden können. Da Saatgut von Kernobst als von Natur aus als virusfrei angesehen werden kann, ist bei seiner Erzeugung keine obligatorische Testung des Ausgangsmaterials für den Aufbau von Vorstufenmaterial erforderlich. Auch für die Erzeugung von Prunus-Saatgut kann auf die umfassende Testung des Ausgangsmaterials verzichtet werden, da durch die Saatguttestung die relevanten saatgutübertragbaren Viren ermittelt werden können. Nach Absatz 9 kann die zuständige Behörde im Falle von Unterlagen Ausnahmen für die Erzeugung von Basismaterial und zertifizierten Mutter-

pflanzen in zusätzlichen Vermehrungsschritten vorsehen. Dabei legt sie auch die zulässige Anzahl der weiteren Vermehrungsschritte im Rahmen von Auflagen fest. Desweiteren kann die zuständige Behörde im Falle von Versorgungsengpässen unter bestimmten Voraussetzungen weitere Ausnahmen vom Erfordernis des Stufenaufbaus vorsehen.

Rechtsgrundlage: PflSchG § 4 Satz 2 Nr. 2 sowie SaatG § 14a Nr. 3 und § 14b Abs. 2 und 3 und § 53 Nr. 1.

Zu Nummer 8 (§ 7)

Mit dieser Vorschrift werden die Vorgaben für die Kennzeichnung von Anbaumaterial an das neue EG-Recht angepasst. Statt der Bezeichnung „EWG“ ist zukünftig bei den Kennzeichnungsvorschriften die Bezeichnung „EG“ zu verwenden. Alle übrigen Anforderungen der Richtlinie 1999/66/EG sind bereits in den bisherigen Regelungen vorgesehen.

Die Sortenbezeichnung bei Anbaumaterial für Zierpflanzen ist gemäß Artikel 9 der Richtlinie 98/56/EG zukünftig nur dann erforderlich, wenn das Material mit einer Bezugnahme auf die Sorte in Verkehr gebracht wird.

Rechtsgrundlage: PflSchG § 4 Satz 2 Nr. 2 sowie SaatG § 14a Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe d und § 22a Nr. 1.

Zu Nummer 9 (§ 8)

Mit dieser Vorschrift werden die bisherigen Regelungen an den Begriff der „Registrierung“ angepasst und gemäß Artikel 12 der Richtlinie 98/56/EG die Möglichkeit geschaffen, auch während des Inverkehrbringens und in Empfangsbetrieben eine Überwachung durch die zuständige Behörde vorzunehmen. Durch den neu eingefügten Absatz 3 wird der ehemalige Absatz 3 zu Absatz 4.

Rechtsgrundlage: PflSchG § 4 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a und b sowie SaatG § 14a Nr. 4 Buchstabe a.

Zu Nummer 10 (§§ 8a und 8b)

Die Vorschrift des § 8a dient der Umsetzung des Artikel 14 der Richtlinie 98/56/EG des Rates, des Artikels 20 der Richtlinie 92/33/EWG des Rates und der Richtlinie 92/34/EWG des Rates, die jeweils die Durchführung von Vergleichsprüfungen auf nationaler und auf EG-Ebene vorsehen. Hierzu wurden auch die erforderlichen Vorschriften zur Probenahme und zu den Untersuchungen

im Rahmen dieser Prüfungen sowie zu den erforderlichen Maßnahmen für den Fall, dass Anbaumaterial nicht den Anforderungen der Verordnung entspricht, vorgesehen.

Rechtsgrundlage: PflSchG § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 6, § 4 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a und b, § 33 Abs. 2 Nr. 10 und § 38a sowie SaatG § 14a Nr. 4 Buchstabe b und c, § 59a Abs. 1.

Mit der Vorschrift des § 8b werden der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft die Befugnis des Verkehrs mit der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Beanstandungen bei Sendungen von Anbaumaterial, der durchgeführten Kontrollen, der Befunde und der von der zuständigen Behörde angeordneten Maßnahmen sowie im Rahmen der Vergleichsprüfungen übertragen. Damit wird in diesen Fällen ein sachgerechter Informationsaustausch zwischen Deutschland und den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission analog zu den bereits bestehenden Regelungen der Pflanzenbeschauverordnung sichergestellt.

Rechtsgrundlage: PflSchG § 38b.

Zu Nummer 11 (§ 9)

Mit § 9 werden die Voraussetzungen für die Einfuhr von Anbaumaterial aus Drittländern und die Pflichten der Einführer geregelt. Um ein einheitliches Verfahren für alle Arten von Anbaumaterial aus Drittländern zu erreichen, wurden die auf Grund des Artikels 11 Richtlinie 98/56/EG des Rates für Zierpflanzen erforderlichen Anpassungen im Verfahren auch für die Einfuhr von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung und für Gemüsearten –außer Saatgut - vorgesehen. Während Anbaumaterial von Zierpflanzen richtliniengemäß nur den Einfuhrregelungen unterliegt, wenn es zur erwerbsmäßigen Weiterkultur bestimmt ist, gelten die Anforderungen für Anbaumaterial von Obstarten zur Fruchterzeugung und Gemüsearten richtliniengemäß auch, wenn es sonst zum Anbau bestimmt ist.

Aus Gründen der Praktikabilität wurde das Verfahren eng an die bereits vorhandenen Verfahren der phytosanitären Einfuhrkontrollen auf Grund der Pflanzenbeschauverordnung angelehnt, da mit Ausnahme von Saatgut der meisten Arten jegliches Anbaumaterial auch der Untersuchungs- und Zeugnispflicht gemäß der Pflanzenbeschauverordnung unterliegt. Die Einfuhr kann nur über die nach § 36 Pflanzenschutzgesetz bekanntgemachten Einlassstellen erfolgen; eine phytosanitäre Einfuhrkontrolle ist sowohl an der Einlassstelle als auch am Bestimmungsort vor der zollamtlichen Abfertigung durch die zuständige Behörde, d.h. die Pflanzenschutzdienste der Länder, möglich. Die Regelungen der Richtlinie 98/56/EG weisen dem Einführer ein hohes Maß an Verantwortlichkeit hinsichtlich der Einhaltung der Gleichwertigkeit mit im Inland erzeugten und in Verkehr gebrachten Anbaumaterial zu. Der Einführer hat vor der Einfuhr Sorge dafür zu tragen, dass das Anbaumaterial hinsichtlich der Eigenschaften und der Produktionsverfahren gleichwertig zu dem im Inland erzeugten Anbaumaterial ist. Dies kann der Einführer z.B. sinnvollerweise im Rahmen des Vertrages mit dem Lieferanten sicherstellen. Auf Grund der in Absatz 5 Nr. 1 vorge-

sehenen Anzeigepflicht, kann die zuständige Behörde auch Nachkontrollen durchführen, soweit dies erforderlich ist. Bei Anbaumaterial, dass als amtlich anerkanntem Material eingeführt werden soll, ist eine amtliche Bescheinigung des Ursprungslandes über die Gleichwertigkeit vorzulegen. Diese kann auch als zusätzliche Erklärung durch die zuständige Behörde des Drittlandes im Pflanzengesundheitszeugnis erfolgen. Die Pflicht zur Aufbewahrung des Kaufvertrages ergibt sich aus Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie 98/56/EG des Rates.

Rechtsgrundlage: PflSchG § 36; SaatG § 15 a Abs. 2 Nr.1 Buchstabe d und Nr. 2 Buchstabe a und b, § 22 a

Zu Nummer 12 (§ 10)

Die Vorschrift wurde aus Gründen der besseren Verständlichkeit umformuliert; inhaltlich haben sich keine Änderungen ergeben. Sie stellt sicher, dass Anbaumaterial zur Ausfuhr in Drittländer, das die Anforderungen nicht erfüllt, von anderem Material abgesondert und gekennzeichnet wird und dient der Umsetzung von Artikel 1 Abs. 2 erster Anstrich der Richtlinie 98/56/EG des Rates.

Rechtsgrundlage: PflSchG § 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe d und SaatG § 19 a.

Zu Nummer 13 (§ 11)

Mit dieser Vorschrift werden Ausnahmen für Betriebe von bestimmten Anforderungen der Verordnung für Forschungs- Züchtungs- und Ausstellungszwecke sowie zur Erhaltung der genetischen Vielfalt vorgesehen. Die bisher nur für Gemüse und Obstsorten geltenden Ausnahmen zur Erhaltung der genetischen Vielfalt gelten nunmehr auch für Zierpflanzenarten. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 98/56/EG.

Zu Nummer 14 (§ 12)

Die Ordnungswidrigkeiten werden an die neuen Vorschriften der Verordnung angepasst.

Rechtsgrundlage: PflSchG § 40 und SaatG §

Zu Nummer 15 (§ 13)

Die befristeten Übergangsvorschriften sind nicht mehr erforderlich und werden daher aufgehoben.

Zu Nummer 16 (Anlage 1)

Mit dieser Vorschrift werden die Anforderungen an das Anbaumaterial nicht mehr auf die bislang geregelten 16 Zierpflanzengattungen und -arten beschränkt, sondern gemäß Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie 98/56/EG auf alle Zierpflanzenarten ausgedehnt.

Zu Nummer 17 (Anlage 2)

Die Liste der Schadorganismen für die bislang geregelten 16 Zierpflanzengattungen und -arten wird gestrichen. Daraus ergeben sich auch Folgeänderungen hinsichtlich der Gliederung der Anlage.

Zu Nummer 18 (Anlage 3)

Durch die Streichung der Schadorganismenliste für Zierpflanzenarten ergeben sich Folgeänderungen für die bisherigen Bezugnahmen in Anlage 3 auf diese Liste. Desweiteren werden die bisherigen Anforderungen für Lilien, Gladiolen und Narzissen in den Anforderungen für Blumenzwiebeln zusammengeführt und gemäß Artikel 5 Abs. 4 der Richtlinie 98/56/EG umgesetzt.

Zu Nummer 19 (Anlage 4)

In der Anlage 4 werden für *Prunus*-Arten die Anforderungen für die Untersuchungen im Rahmen der Anerkennung an die überarbeiteten Zertifizierungsschemata der European and Mediterranean Plant Protection Organisation (EPPO) angepasst. Dies ist erforderlich, da nach Artikel 7 der Richtlinie 93/48/EWG die nationalen Vorschriften den internationalen Regelungen weitestgehend entsprechen müssen. Dies ist zudem auch eine wesentliche Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit von in Deutschland erzeugtem und anerkanntem Anbaumaterial von *Prunus*arten insbesondere im Europäischen Raum.

Artikel 2

Die Vorschrift passt das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz an den erweiterten Geltungsbereich der Richtlinie 98/56/EG an und dehnt die Regelungen über die bisher 16 betroffenen Zierpflanzengattungen und -arten auf alle Zierpflanzenarten aus.

Artikel 3

Die Vorschrift ermöglicht die Veröffentlichung einer Neubekanntmachung aus Gründen der Übersichtlichkeit und Transparenz.

Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.